

Satzung zur Benutzung der kombinierten öffentlichen - und Schulbibliothek Dommitzsch

Auf der Grundlage der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, §§ 1,2,3 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist sowie des § 25 Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch am 19. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dommitzsch. Sie steht den Einwohnern in der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin zum Zwecke der freien Meinungsbildung der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung zur Verfügung. Gleichzeitig erfüllt sie schulbibliothekarische Aufgaben für die ansässigen Schulen.

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.

Für die Benutzung der Bibliothek erhebt die Stadt Gebühren nach dem in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises, der nicht übertragbar ist, erforderlich.

Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments.

Die untere Altersgrenze für die Anmeldung ist das vollendete 6. Lebensjahr. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter notwendig. Der Vertretungsberechtigte stimmt der Anmeldung zu und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Mit einer zusätzlichen Unterschrift wird die Nutzung der Online-Dienste gestattet.

Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Benutzer die Kenntnisnahme der Satzung und stimmt der elektronischen Verarbeitung und Speicherung der Angaben zur Person zu bibliotheksinternen Zwecken zu.

§ 3 Benutzung

Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Leiterin der Bibliothek bestimmt Modalitäten und ist berechtigt, Ausleihbeschränkungen zu erlassen.

Präsenzbestände werden nicht außer Haus verliehen. Die unterrichtsbezogene Ausleihe wird entsprechend flexibel gestaltet.

Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten sowie alle Auskunfts- und Informationsleistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen.

§ 4 Leihfristen und Leihfristüberschreitung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

- Bücher 4 Wochen
- Hörbücher, CDs, Gesellschaftsspiele, Konsolen- und PC-Spiele 2 Wochen
- Elektronische Geräte 2 Wochen
- Zeitschriften 1 Woche
- DVDs 3 Tage

Die Ausleihfrist kann auf Antrag bis zur jeweils vierfachen Grundausleihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Telefonische Verlängerungsanträge werden nur während der Öffnungszeiten entgegengenommen.

Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren gemäß Gebührentarif fällig. Diese sind auch zu entrichten, wenn dem Benutzer noch keine Mahnung zugegangen ist.

Die Rückgabe wird höchstens dreimal angemahnt. Erfolgt keine Reaktion des Benutzers, kann ein Beauftragter der Stadtverwaltung das Bibliotheksgut und die Gebühren einziehen. Daraus entstehende Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Säumigen.

§ 5 Zusätzliche Leistung der Bibliothek

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers Vorbestellungen vornehmen. Diese Leistung ist gebührenpflichtig.

Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.

Die Benutzung von elektronischen Geräten in der Bibliothek unterliegt besonderen Bestimmungen, die durch Aushang bekanntgegeben werden.

Die Bibliothek stellt Benutzer-PCs zur Verfügung. Bei Nutzung der Computerarbeitsplätze dürfen keine privaten Datenträger verwendet werden. Datenausgaben vom Benutzer-PC sind kostenpflichtig.

§ 6 Pflichten der Benutzer

Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen des Namens oder der Wohnanschrift sowie den Verlust des Ausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der schuldhaften Verzögerung oder Nichtanzeige haftet der Benutzer für alle daraus entstandenen Schäden. Dies gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung durch Dritte. Die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises ist kostenpflichtig.

Der Benutzer ist verpflichtet, Medien, Einrichtungen und technische Geräte der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen.

Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

Für Verlust oder Beschädigung der Medien hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Er haftet auch in jedem Fall bei unzulässiger Weitergabe an Dritte.

Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt erhoben.

§ 7 Verhalten innerhalb der Bibliothek

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

Das Hausrecht nimmt der Bibliothekar wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Für Schäden, die durch geliehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer entstehen, übernehmt die Bibliothek keine Haftung.

Die Bibliothek haftet nicht für durch Benutzer mitgebrachtes und in der Bibliothek abhanden gekommenes Eigentum.

§ 9 Ausschluss vor der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 30.04.2002 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dommitzsch, den 21. September 2016


Karau
Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung zur Benutzung der kombinierten öffentlichen - und Schulbibliothek Dommitzsch

Benutzungsgebühren

Jahresgebühr

Erwachsene	12,00 €
Partnerkarte gilt für 2 Erwachsene	18,00 €
Jugendliche von 16 – 18 Jahre	6,00 €
Kinder und Schüler von 6 bis 16 Jahre	frei

Gebühr für Einmalbenutzung (4 Wochen)

Erwachsene	2,00 €
Jugendliche von 16 – 18 Jahre	1,00 €
Kinder und Schüler von 6 bis 16 Jahre	frei

Halbjahresgebühr

Erwachsene	7,00 €
Jugendliche von 16 – 18 Jahre	3,50 €
Kinder und Schüler von 6 bis 16 Jahre	frei

Sonstige Ausleihe

DVD	1,50 €
Gesellschaftsspiel	1,00 €
Konsolen- und PC- Spiele	2,00 €
Elektronisches Gerät	5,00 €

Lehrer und Erzieher, sowie in sozialen, kulturellen und kirchlichen Einrichtungen können die o. a. Medien für Unterricht, Betreuung und andere nicht dem Erwerb dienende Zwecke kostenlos ausleihen und im Rahmen des Urheberrechts nutzen.

Bearbeitungsentgelte

Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweis bei Verlust oder Beschädigung	3,00 €
Vorbestellung je Medieneinheit	0,50 € + Porto
Fernleihgebühr je Titel	2,00 € + Porto
Einarbeitung eines Ersatzexemplares	3,00 €

Säumnisgebühren

Pro Medium und Öffnungstag, an dem die Leihfrist überschritten wurde	
Erwachsene	1,00 €
Jugendliche von 16 – 18 Jahre	0,75 €
Kinder und Schüler von 6 bis 16 Jahre	0,50 €
Mahnungen und Gebührenbescheide	2,00 € + Porto

Kopien aus Büchern und Zeitschriften/ Computerausdrucke

je Seite DIN A4 schwarz	0,20 €
Je Seite DIN A4 farbig	0,30 €

Informationsleistungen

Aufwendige Recherchen nach Antrag der Benutzer je angefangene halbe Stunde	5,00 €
Internet / W-LAN Gastzugang Je 30 Minuten	0,50 €

Übernimmt die Bibliothek im Auftrag des Benutzers Recherchen in kostenpflichtigen Datenbanken, zahlt der Benutzer den am Bildschirm ausgewiesenen Preis und eventuell anfallende Portokosten für den Versand.

Dommitzsch, den 21. September 2016



Karau
Bürgermeisterin

